

## **ANSCHLUSS- und ENTSORGUNGSVERTRAG**

für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig  
vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern bzw. Niederschlagswässern

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Reith b. K. als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation, sowie in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 und
2. als Bauberechtigte der anschlusspflichtigen Anlagen auf Gst. KG Reith b. K. (Anschlussnehmer) und Indirekteinleiter betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

### **A) Vertragsgrundlage:**

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage des Angebotes des Anschlussnehmers bzw. Indirekteinleiters vom und den darin enthaltenen Angaben über die Entwässerungsanlage und die einzuleitenden Wässer des Anschlussnehmers bzw. Indirekteinleiters, sowie auf der Grundlage der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### **B) Anschlussvertrag nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000:**

#### **I.**

Der Anschlussnehmer und die Gemeinde Reith bei Kitzbühel vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

#### a) Ausführung der Entwässerungsanlage:

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und nach den Angaben im Anbot, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen auf eigene Kosten herzustellen.

Die Mindestnenntiefe des Hausanschlusses vom öffentlichen Kanal bis zum Übergabeschacht beträgt DN 150. Die Herstellung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich bis zur Trennstelle erfolgt mit einem Gefälle von 2%.

Für Wartungsarbeiten der Entwässerungsanlage sind ausschließlich dichte Putzstücke vorzusehen.

Leitungen für Wasser, Gas, Öl u. dgl. sowie Kabel dürfen nicht durch Putzschächte oder deren Mauerwerk geführt werden.

Die maßgebliche Rückstauenebene liegt lt. Ö-Norm 25 cm über dem Niveau des Anschlussschachtdeckels.

Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. (Für selten benützte Abläufe und für leicht verschmutzte fäkalienfreie Abwässer können Rückstaudoppelverschlüsse verwendet werden, die jedoch nur zum Zweck der Wasserableitung geöffnet werden dürfen).

Anbohrungen an die öffentlichen Sammelkanäle dürfen ausschließlich von befugten Unternehmen vorgenommen werden. Die Gemeinde Reith b. K. ist dabei rechtzeitig zu verständigen und zur Überwachung beizuziehen.

Putzschächte sind wasserdicht auszuführen und so zu situieren, dass von außen kein Oberflächenwasser eindringen kann.

Der Zusammenschluss der privaten Hausanschlussleitung mit dem öffentlichen Anschlusskanal hat durch den Kanalbenützer in Abstimmung mit der Gemeinde Reith b. K. zu erfolgen.

Richtungsänderungen von Grund und Sammelleitungen dürfen nicht mit 90°-Bogenformstücken ausgeführt werden.

Eine Verjüngung der Abwasserleitungen in Fließrichtung ist nicht zulässig.

Um die Dichtheit der Entwässerungsanlage zu gewährleisten, verpflichtet sich der Anschlussnehmer bei Einbindung des Hausanschlusskanals für das GSt. in die öffentliche Kanalisationsanlage dafür Sorge zu tragen, dass der Hausanschlusskanal und die Einbindung in den Gemeindekanal jedenfalls dicht hergestellt werden, d.h., dass kein Fremdwasser in die öffentliche Kanalanlage eindringen kann. Der Gemeinde Reith b. Kitzbühel ist vor Inbetriebnahme des Hausanschlusskanals ein Prüfbericht eines befugten Unternehmens über die Dichtheit unaufgefordert vorzulegen.

b) Ausführung und Lage der Trennstelle:

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage des Anschlussnehmers wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

Lage der Trennstelle Abwasser	
Ausführung der Trennstelle Abwasser/Mischwasser	
Lage der Trennstelle Niederschlagswasser	
Ausführung der Trennstelle Niederschlagswasser	

## **II. Allgemeine Geschäftsbedingungen:**

Der Anschlussnehmer und die Gemeinde Reith bei Kitzbühel kommen darin überein, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Reither Ache auch für das zwischen ihnen aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

## **III. Rechtsnachfolgerregelung:**

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **III. Sanierungspflicht und Kostentragung im Anschlussfall:**

- (1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Anschlusspflichtigen den Anschluss an die öffentliche Kanalisation her.
- (2) Die Dimension des Anschlusskanals und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.
- (3) Die Ausführung des Anschlusskanals hat der Anschlusspflichtige dem Stand der Technik entsprechend nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.
- (4) Die Instandhaltung des Anschlusskanals ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage des Anschlusskanals, die Nennweite, der Werkstoff des Anschlusskanals, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Anschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
- (6) Bei Anschlusskanälen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusspflichtigen.

## **IV. Kündigungsrechte:**

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht mehr besteht.

## **V. auflösende Bedingung:**

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag (Vertragsteil B) als aufgelöst.

## **VI. Anpassungsverpflichtung:**

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage des Anschlussnehmers an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Anschlussnehmer zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

## **C) Entsorgungsvertrag nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.:**

Die Gemeinde erteilt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes die Zustimmung zur Einleitung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe des Angebotes vom                    sowie der Anbotsunterlagen.

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt diese Zustimmung auch für Rechtsnachfolger und verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **D) Allgemeine Vertragsbedingungen:**

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**Unterschrift der Vertragsteile:**

Vertragsteil	Unterschrift	Datum
Für die Gemeinde (auch in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz)	Gemeinde Reith bei Kitzbühel Bürgermeister	
Anschlussnehmer bzw. Indirekteinleiter		
Berührter Grundeigentümer		